

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/22 95/13/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1997

Index

21/01 Handelsrecht
21/02 Aktienrecht
21/03 GesmbH-Recht
53 Wirtschaftsförderung

Norm

AktG 1965 §219;
AktG 1965 §234;
GmbHG §96;
StruktVG 1969 Art2;
UmwG 1954 §2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/13/0219 E 22. Oktober 1997 96/13/0059 E 22. Oktober 1997

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/22 93/13/0295 5

Stammrechtssatz

Der Gesetzeswortlaut des UmwG 1954 erlaubt auch eine sogenannte verschmelzende Umwandlung einer "Tochter-AG" auf die "Mutter-AG", einer "Tochter-GmbH" auf die "Mutter-GmbH", einer "Tochter-GmbH" auf die "Mutter-AG" oder eine "Tochter-AG" auf die "Mutter-GmbH", wiewohl das UmwG 1954 sowohl nach seinem Inhalt als auch nach den Erläuterungen (137 Blg NR XVII GP) in erster Linie die Möglichkeit bieten sollte, Handelsunternehmungen in der Form von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation in Einzelunternehmen, Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften umzuwandeln. Diesem Hauptzweck trug das StruktVG insofern Rechnung, als es in seinem Art II unter Hinweis auf das UmwG 1954 die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen steuerlich erleichterte. Neben diesen Möglichkeiten verschmelzender Umwandlungen regelt auch § 96 GmbHG und § 219 AktG sowie § 234 AktG - mit Ausnahme einer "Tochter-AG" auf die "Mutter-GmbH" - die entsprechenden Vermögensübertragungen unter Ausschluß der Liquidation, weil abweichend vom Regelfall die jeweils normierte Gewährung von Gesellschaftsanteilen entfallen kann, wenn die übernehmende Gesellschaft bereits alle Anteile der übertragenden Gesellschaft besitzt (Hinweis: Schiemer/Jabornegg/Strasser, Aktiengesetz, Kommentar, Rz 21 zu § 219 AktG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130217.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at